

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 402  
des Abgeordneten Christoph Schulze  
Fraktion der SPD  
Landtagsdrucksache 5/987

### **Kommunale Anschlussbeiträge, Wasser/Abwasser**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 402 vom 03.05.2010:

Im Urteil vom 17.02.2010 zu den drei Fällen 8 K 1742/08, 8 K 1743/08 und 8 K 1702/09 hat das Verwaltungsgericht Potsdam Anschlussbeitragsbescheide des Wasser-/Abwasser-Zweckverbandes Komplexsanierung Mittlerer Süden (KMS) aufgehoben.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

1. Was war Gegenstand der Klagen?
2. Was hat das Gericht geurteilt?
3. Welche Konsequenzen hat das Urteil im Hinblick auf Gebührenbescheide im Bereich Trinkwasser Abwasser?
4. Welche Konsequenzen hat das Urteil im Hinblick auf Erschließungsbeitragsbescheide?
5. Was hat das für Auswirkungen auf die Finanzlage des KMS?
6. Was hat das für Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit des KMS?
7. Was bedeutet dies für die Zweckverbandsmitglieder?
8. Wird die Landesregierung den KMS weiter mit Mitteln aus dem Schuldenmanagementfonds unterstützen? Sind daran Bedingungen geknüpft? Wenn ja, welche?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Was war Gegenstand der Klagen?

Datum des Eingangs: 08.06.2010 / Ausgegeben: 14.06.2010

zu Frage 1: Gegenstand der Klageverfahren waren Beitragsbescheide des Zweckverbandes für den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.

Frage 2: Was hat das Gericht geurteilt?

zu Frage 2: Das Urteil zum Aktenzeichen VG K 1702/09 ging beim Prozessbevollmächtigten des Zweckverbandes am 10. Mai 2010 ein und ist noch nicht rechtskräftig. Es wird in anonymisierter Form beigelegt.

Frage 3: Welche Konsequenzen hat das Urteil im Hinblick auf Gebührenbescheide im Bereich Trinkwasser Abwasser?

Frage 4: Welche Konsequenzen hat das Urteil im Hinblick auf Erschließungsbeitragsbescheide?

Frage 5: Was hat das für Auswirkungen auf die Finanzlage des KMS?

Frage 6: Was hat das für Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit des KMS?

Frage 7: Was bedeutet dies für die Zweckverbandsmitglieder?

zu Fragen 3-7: Der Zweckverband beurteilt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich, welche Auswirkungen die Entscheidung hat und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Frage 8: Wird die Landesregierung den KMS weiter mit Mitteln aus dem Schuldenmanagementfonds unterstützen? Sind daran Bedingungen geknüpft? Wenn ja, welche?

zu Frage 8: Der Schuldenmanagementfonds beabsichtigt auf der Grundlage von aktuellen wirtschaftlichen Daten des Zweckverbandes KMS im Herbst 2010/Winter 2010/2011 einen Statusbericht für die Sparten Abwasser und Trinkwasser zu erstellen. Von den Inhalten der Untersuchung, die ihren Niederschlag in dem Statusbericht finden werden, und der Haushaltslage des Landes Brandenburg ist es abhängig, ob und inwieweit das Land aus dem Schuldenmanagementfonds den Zweckverband KMS finanziell unterstützen wird.



Deutsch  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 8 K 1702/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag (Trinkwasser)  
hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 17. Februar 2010

Kö  
Kopie: 10  
20  
RA 2-4.  
el. Bg

durch  
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Hohndorf,  
den Richter am Verwaltungsgericht Horn,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wegge,  
den ehrenamtlichen Richter Jeschke und  
den ehrenamtlichen Richter Otto

für Recht erkannt:

1. Der Anschlussbeitragsbescheid der Beklagten vom 1. Juli 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2009 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

#### Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag für die Herstellung der öffentlichen Trinkwassereinrichtung.

Die Kläger sind Eigentümer des Flurstücks [REDACTED] der Flur [REDACTED] der Gemarkung [REDACTED]. Das 6.009 m<sup>2</sup> große Flurstück ist belegen am [REDACTED] im Ortsteil [REDACTED] dorf der Stadt Z[REDACTED] und bebaut mit fünf zeitweise zu Freizeit Zwecken genutzten Bungalows. Mit Bescheid vom 6. September 2004 hatte die Bürgermeisterin der Stadt [REDACTED] unter Zugrundelegung einer beitragsfähigen Fläche von 1.022,33 m<sup>2</sup> einen Straßenbaubeitrag in Höhe von 795,35 € erhoben.

Der beklagte Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der nach seinen satzungsmäßigen Aufgaben in der Gemeinde [REDACTED], der Gemeinde [REDACTED] für den Ortsteil [REDACTED], der Gemeinde [REDACTED] der Stadt [REDACTED] für die Ortsteile [REDACTED] und [REDACTED] (einschließlich des bewohnten Gemeindeteils [REDACTED]), der Stadt [REDACTED] für die Ortsteile [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und der Stadt [REDACTED] für die [REDACTED],



\_\_\_\_\_ für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig ist. In Wahrnehmung dieser Aufgaben hat er u. a. im Adlershorster Weg eine Wasserversorgungsleitung verlegt, die im Juni 2009 betriebsbereit war.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2009 zog die Beklagte die Kläger auf der Grundlage des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des \_\_\_\_\_ - BeiGebKoeS-WV - vom 19. Dezember 2007 für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu einem Anschlussbeitrag in Höhe von 13.114,39 € heran. Das Grundstück der Kläger sei mit einer Fläche von insgesamt 4.783 m<sup>2</sup> beitragspflichtig. Aufgrund der eingeschossigen Bebauung ergebe sich ein Geschossigkeitsfaktor von 1,25 und eine nutzungsbezogene Grundstücksfläche von 5.978,75 m<sup>2</sup>. Der Beitragssatz betrage 2,05 €/m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Grundstücksfläche zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer.

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen und die Abgabe von Wasser des \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ - Wasserversorgungssatzung - vom 19. Januar 2006 plant, baut, betreibt und unterhält der beklagte \_\_\_\_\_ zur Versorgung der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke als öffentliche Einrichtungen zwei Wasserversorgungseinrichtungen, wobei sich das Wasserversorgungsgebiet II auf das Gebiet des bewohnten Gemeindeteils \_\_\_\_\_ der Stadt \_\_\_\_\_ und das Wasserversorgungsgebiet I auf das restliche Verbandsgebiet erstreckt. Nach § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung gehören zur öffentlichen Einrichtung des Wasserversorgungsgebietes I alle Einrichtungsteile, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 3 gehören. Nach § 2 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung gehören zur öffentlichen Einrichtung des Wasserversorgungsgebietes II alle Einrichtungsteile, die der öffentlichen Wasserversorgung von Grundstücken im Gebiet des bewohnten Gemeindeteils \_\_\_\_\_ der Stadt \_\_\_\_\_ dienen.

Nach der BeiGebKoeS-WV vom 19. Dezember 2007 erhebt der beklagte Zweckverband im Wasserversorgungsgebiet II lediglich Wassergebühren (§ 1 Abs. 1 lit. b.),

während im Wasserversorgungsgebiet I daneben auch Wasseranschlussbeiträge und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse erhoben werden (§ 1 Abs. 1 lit. a., b. und c.). Der Wasseranschlussbeitragssatz beträgt nach § 8 BeiGebKoeS-WV pro m<sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche 2,05 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei sich die modifizierte Grundstücksfläche nach § 4 BeiGebKoeS-WV aus einer Vervielfachung der nach § 5 BeiGebKoeS-WV zu ermittelnden beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor ergibt, der bei einer Bebauung bzw. Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,25 beträgt und sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 erhöht (§ 7 Abs. 1 BeiGebKoeS-WV). Bei Gewerbe- und Kirchengrundstücken sowie Flächen für Garagen, Stellplätze, Friedhöfe, Baumschulen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Fest- und Badeplätze werden jeweils ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt (§ 7 Abs. 6 und 7 BeiGebKoeS-WV).

Dem Beitragssatz von 2,05 €/m<sup>2</sup> liegt eine Beitragskalkulation der Beklagten vom März 2001 zugrunde, wonach ein Beitragssatz von bis zu 4,15 DM/m<sup>2</sup> (= 2,12 €/m<sup>2</sup>) zulässig sein soll. Diese Beitragskalkulation wiederum ist auf der Grundlage der seinerzeitigen Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des [REDACTED] - BeiGebS-WV - vom 25. Juni 1996 und eines von der Verbandsversammlung des beklagten Zweckverbandes am 23. Februar 2000 beschlossenen Trinkwasserversorgungskonzepts erstellt worden. Die Aufwandsermittlung soll sich auf einen Zeitraum von der Gründung des Verbandes am 1. August 1992 bis zum 31. Dezember 2009 beziehen. Als Stichtag für die Abgrenzung der tatsächlichen Aufwendungen des Verbandes von den kalkulatorischen Aufwendungen sei der 31. Dezember 1999 gewählt worden. Die seinerzeit gegenwärtigen Planungen der Gemeinden seien berücksichtigt worden. - Der später aus dem beklagten Zweckverband ausgetretene Ortsteil [REDACTED] ist bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen berücksichtigt, der später dem Verband beigetretene bewohnte Gemeindeteil [REDACTED] nicht.

Gegen den Bescheid vom 1. Juli 2009 legten die Kläger mit Schreiben vom 6. Juli 2009 Widerspruch ein. Die Beitragssatzung würde nicht den Anforderungen des § 8 KAG entsprechen, weil die altangeschlossenen Grundstücke zu Unrecht nicht in die Beitragskalkulation einbezogen worden seien und auch nicht zu Anschlussbeiträgen



herangezogen würden. Die beitragspflichtige Fläche für ihr Grundstück sei zu hoch angesetzt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. September 2009 reduzierte die Beklagte den streitigen Beitrag auf 8.795,94 €. Da die übrige Grundstücksfläche im Außenbereich belegen und damit nicht bevorteilt sei, sei die beitragspflichtige Fläche auf 3.208 m<sup>2</sup> zu korrigieren. Im Übrigen wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie insbesondere aus, dass eine Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Satzungsrechts nicht festgestellt sei. Die altangeschlossenen Grundstücke seien in der Beitragskalkulation bei der Ermittlung der beitragsfähigen Fläche berücksichtigt worden. Die Beitragsbescheidung sei noch nicht abgeschlossen.

Am 13. Oktober 2009 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Der angefochtene Bescheid sei schon aufgrund zahlreicher im Einzelnen dargelegter Fehler der Beitragssatzung und Mängeln der Beitragskalkulation aufzuheben.

Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren der Kläger auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs ist nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten durch Beschluss der Kammer vom 24. November 2009 (Az.: VG 8 L 477/09) eingestellt worden.

Die Kläger beantragen,

den Anschlussbeitragsbescheid der Beklagten vom 1. Juli 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Verfahrens VG 8 L 477/09, den des beigezogenen Verwaltungsvor-

gangs und die im Verfahren VG 8 K 800/09 vorgelegte Beitragskalkulation vom März 2001 Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Anschlussbeitragsbescheid der Beklagten vom 1. Juli 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2009 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Der Beklagten fehlt es für den Erlass des streitigen Beitragsbescheides an einer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG zwingend erforderlichen gültigen satzungsrechtlichen Grundlage. Die BeiGebKoeS-WV vom 19. Dezember 2007 ist hinsichtlich ihrer Regelungen über die Beitragserhebung nichtig, da zumindest die unterschiedliche Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren in den beiden Wasserversorgungsgebieten I und II und der Beitragssatz von 2,05 €/m<sup>2</sup> zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit höherrangigem Recht unvereinbar sind.

Die unterschiedliche Veranlagung in den beiden Wasserversorgungsgebieten verstößt sowohl gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Art. 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) als auch gegen die einfachgesetzliche Bemessungsvorschrift des § 8 Abs. 6 Satz 1 KAG, wonach Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen sind.

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Eine Differenzierung ist geboten, wenn die Unterschiede der Sachverhalte so bedeutsam sind, dass ihnen unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten Rechnung getragen werden muss. Dabei ist für den Normgeber in den Grenzen des Willkürverbots eine weitgehende Gestaltungsfreiheit gegeben, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinne als gleich ansehen will. Die Auswahl muss lediglich anknüpfend an die Eigenart der zu regelnden Lebenssachverhalte sachgerecht vorgenommen werden und sich sachbereichsbezogen auf einen vernünftigen oder sonst wie einleuchtenden Grund zurückführen lassen. Gerichtlich nicht zu prüfen ist,



ob jeweils die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden wurde (zum Abgabenrecht vgl. z. B. OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 7. Dezember 2004 - 2 A 168/02 -, S. 16 f. des Urteilsabdrucks; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. November 2008 - 9 A 3/08 -, juris Rdnr. 31, jeweils m. w. N.).

Nach § 8 Abs. 6 Sätze 1 und 2 KAG sind die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen (Satz 1), wobei Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden können (Satz 2). Der Begriff des Vorteils erschließt sich aus der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG, die bestimmt, dass Beiträge von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben werden, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Der der Beitragsbemessung zu Grunde zu liegende Vorteilsbegriff ist also ein wirtschaftlicher. Aus dem Umstand, dass der Beitrag (nur) von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG erhoben wird, ergibt sich zugleich, dass der Vorteil grundstücksbezogen ist. Maßgebend für die Beitragsbemessung ist mithin die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage oder Einrichtung - hier der öffentlichen Wasserversorgung - bewirkte Steigerung des Gebrauchswerts des Grundstücks (vgl. OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 8. Juni 2000 - 2 D 29/98.NE -, LKV 2001, 132, 138 m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. September 2006 - 9 B 24/05 -, KStZ 2007, 50 ff.). Dieser besteht regelmäßig darin, dass das Grundstück über den bloßen Besitz und die Veräußerungsmöglichkeit hinaus in bestimmter Weise mit einer bestimmten Renditeerwartung genutzt werden kann. Der wirtschaftliche Vorteil in diesem Sinne lässt sich allerdings nicht beziffern, sondern kann nur mittelbar über die Umstände erfasst werden, von denen er abhängt. Dies sind für die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit eines Grundstücks grundsätzlich Art und Maß der zulässigen baulichen oder sonstigen Grundstücksnutzung, wobei nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294 ff.) gemäß § 8 Abs. 6 Satz 3 KAG bei leitungsgebundenen Anlagen ausschließlich das Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt werden soll. Diese gesetzliche Neuregelung stellt eine sachlich zu rechtfertigende Erhebungserleichterung für die Kommunen und Zweckverbände im Sinne einer Entlastung von Aufgaben dar, die an den wirtschaftlichen Vorteilsbegriff anknüpft (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. September 2006 - 9 B 24/05 -,

KStZ 2007, 50, 51). Insoweit obliegt es dem Ortsgesetzgeber, nach seinem Ermessen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu wählen, der an Kriterien anknüpft, die die Unterschiede, die sich aus der jeweiligen baulichen Ausnutzbarkeit bevorteilter Grundstücke nach ihrer Größe und Lage unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ergeben, angemessen zum Ausdruck bringen. Es kann jeder Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteilen steht. Gerichtlich überprüfbar sind Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe nur darauf, ob sie offensichtlich ungeeignet sind, den Vorteil zu bestimmen. Dagegen ist es dem Satzungsgeber überlassen, welchen Wahrscheinlichkeitsmaßstab er unter den zulässigen auswählt. Der Einrichtungsträger muss sich nicht für den zweckmäßigsten, gerechtesten, vernünftigsten oder wahrscheinlichsten Maßstab entscheiden (vgl. OVG für das Land Brandenburg, Beschluss vom 8. Dezember 2003 - 2 B 319/03 -, LKV 2004, 375; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. November 2008 - 9 A 3/08 -, juris Rdnr. 31).

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Verbandsversammlung des beklagten Zweckverbandes mit der insbesondere in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung vom 19. Januar 2006 sowie in § 1 Abs. 1 und 2 lit. a. Bei-GebKoeS-WV vom 19. Dezember 2007 getroffenen grundlegenden Entscheidung, nach Beitritt des bewohnten Gemeindeteils [REDACTED] der Stadt [REDACTED] zum [REDACTED] satzungsmäßig zwei öffentliche Einrichtungen der Wasserversorgung zu bilden und nur im Wasserversorgungsgebiet I Wasseranschlussbeiträge zu erheben, die Grenzen des ihr eingeräumten Gestaltungsermessens überschritten. Zwar handelt es sich bei dem Begriff der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG nicht um einen technischen, sondern um einen rechtlichen Begriff. Insbesondere steht es regelmäßig im Organisationsermessen der Gemeinde, technisch (im Sinne von „leitungsmäßig“) voneinander getrennte Versorgungssysteme auch rechtlich und wirtschaftlich als getrennte öffentliche Einrichtungen mit unterschiedlichen Beiträgen und Gebühren oder als eine einheitliche Einrichtung mit einheitlichen Beiträgen und Gebühren zu betreiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1977 - IV C 3/75 -, KStZ 1978, 12 ff. und Beschluss vom 3. Juli 1978 - 7 B 118/78 u.a. -, Buchholz 401.84 Benutzungsgebühren Nr. 40; OVG Münster, Urteil vom 17. November 1975 - II A 203/74 -, KStZ 1976, 229 ff.; OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom



26. September 2002 - 2 D 9/02 -, KStZ 2003, 191; Becker, in: Becker u. a., Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Kommentar, Loseblattausgabe Stand: Juli 2009, § 8 Rdhrn. 163 ff.).

Beim [REDACTED] liegen jedoch hinsichtlich der Wasserversorgungsgebiete I und II unabhängig von der Frage der Bestimmtheit ihrer inhaltlichen und vor allem räumlichen Abgrenzung zueinander gerade keine getrennten Versorgungssysteme, die eine unterschiedliche Beitragserhebung rechtfertigen könnten, vor. Insbesondere wird der bewohnte Gemeindeteil [REDACTED] der Stadt [REDACTED] ausweislich der Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung und ausweislich der Angaben auf der entsprechenden Internetseite der Beklagten (Stand: Februar 2009) nicht von einem eigenen Wasserwerk versorgt, sondern wie die Orte bzw. Ortsteile [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] auch von dem Wasserwerk in [REDACTED]. Die Differenzierung in der Abgabenerhebung knüpft damit gerade nicht an die in getrennten Versorgungssystemen anfallenden unterschiedlichen Kosten an. Auch orientiert sie sich nicht an den wirtschaftlichen Vorteilen, die den im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken durch die Versorgung mit Trinkwasser jeweils erwachsen, sondern an dem Zufall der Belegenheit in einem bestimmten Teil des Verbandsgebiets. Dies ist weder mit dem Willkürverbot noch mit dem Vorteilsprinzip vereinbar. Auf den früheren Sonderstatus der [REDACTED] kommt es insofern nicht mehr an.

Unabhängig davon lässt sich auf der Grundlage der von der Beklagten vorgelegten Beitragskalkulation vom März 2001 nicht feststellen, dass der nach § 8 BeiGebKoeS-WV vom 19. Dezember 2007 für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bestimmte Beitragssatz von 2,05 €/m<sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Einklang mit dem Aufwandsüberschreitungsverbot nach § 8 Abs. 4 Satz 8 KAG, wonach das veranschlagte Beitragsaufkommen den Aufwand, der sonst von der Gemeinde und dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten soll, ermittelt worden ist. Die Festlegung eines der Höhe nach bestimmten Beitragssatzes, wie ihn jede Beitragssatzung im Anschlussbeitragsrecht zwingend enthalten muss (§ 2



Abs. 1 Satz 2 KAG), beruht auf der Division des Betrages des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der Maßstabseinheiten, die in Anwendung der Maßstabsregelungen der Satzung für die Gesamtheit der zu prognostizierenden Beitragsfälle zu ermitteln sind. Die Bestimmung des Beitragssatzes erfordert eine differenzierte Kalkulation; denn sowohl die Aufwandsermittlung, die nur nach einer der in § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 KAG gesetzlich vorgeschriebenen Methoden erfolgen darf, als auch die Ermittlung der Maßstabs- (hier: Flächen-)einheiten sind komplexe Vorgänge, die bestimmten vom Satzungsgeber zu beachtenden gesetzlichen Anforderungen unterliegen. Im gerichtlichen Verfahren ist diese differenzierte Kalkulation insoweit zu überprüfen, als es um die Plausibilität der Berechnung des konkreten Beitragssatzes geht (vgl. OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 3. Dezember 2003 - 2 A 417/01 -, juris Rdnr. 30). Dabei ist es Aufgabe der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes, spätestens bis zur mündlichen Verhandlung eine nachvollziehbare und fehlerfreie Kalkulation vorzulegen. Ansonsten muss das Gericht davon ausgehen, dass der Beitragssatz unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot nicht zu rechtfertigen ist (vgl. OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 6. November 1997 - 2 D 32/96 -, S. 6 des Entscheidungsabdrucks). Eine Vermutung, dass der gewählte Beitragssatz den ansatzfähigen Aufwand nicht überschreitet, wäre ohne stimmige Kalkulation unzulässig. Insbesondere ist es auch nicht Sache des Gerichts, eine „Ersatzkalkulation“ aufzustellen (vgl. OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 27. März 2002 - 2 D 46/99.NE -, juris Rdnr. 66). Fehler der Beitragskalkulation führen auch dann zu einer Unwirksamkeit der Satzung, wenn erhebliche methodische Fehler die Feststellung unmöglich machen, ob das Aufwandsüberschreitungsverbot beachtet ist oder nicht (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 3. November 2000 - 15 A 2340/97 -, KStZ 2001, 134 ff.).

Wenn sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 1. Alt. KAG grundsätzlich zulässige Aufwandsermittlung nach den tatsächlichen Aufwendungen entscheidet, ist der Aufwand nach der Summe aller für die Erstellung der öffentlichen Einrichtung bis zu ihrer endgültigen Herstellung anfallenden Aufwendungen zu berechnen. Anzusetzen sind alle schon tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Soweit die Aufwendungen zum Zeitpunkt des Satzungserlasses noch nicht feststehen, sind die weiteren, bis zur Fertigstellung der Einrichtung noch entstehenden Aufwendungen prognostisch und abschließend zu veranschlagen. Die Aufwandser-

mittlung nach den tatsächlichen Aufwendungen birgt damit das Risiko, dass sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband „verkalkuliert“, d.h. Mehrkosten bei der Herstellung anfallen, die der Beitragssatz nicht berücksichtigt. Solche Mehrkosten führen dazu, dass die Beitragsfinanzierung den geplanten Finanzierungsanteil nicht abdeckt und dadurch eine Deckungslücke entsteht, die nicht mehr geschlossen werden kann. Dieser Aufwandsberechnung korrespondiert bei den Maßstabseinheiten eine Berechnung unter Berücksichtigung aller im Verlauf des Bestehens der öffentlichen Einrichtung oder Anlage beitragspflichtig werdenden Grundstücke, die also die Gesamtheit aller Einheiten erfasst. Insoweit bedarf es nicht nur der Ermittlung der im Zeitpunkt des Satzungserlasses durch die öffentliche Einrichtung oder Anlage erschlossenen, sondern auch einer sicheren Prognose der noch zu erschließenden Grundstücke. Kann eine sichere Prognose der noch zu tätigenden Aufwendungen und zu erschließenden Flächen im Zeitpunkt des Satzungserlasses nicht getroffen werden, versagt die Methode einer Ermittlung des Aufwandes nach den tatsächlichen Aufwendungen. Sie kommt damit namentlich in Betracht, wenn Ausdehnung, Ausgestaltung und Finanzierung der öffentlichen Einrichtung oder Anlage überschaubar sind (vgl. OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 7. Dezember 2004 - 2 A 168/02 -, S. 26 f. des Entscheidungsabdrucks).

Diesen an eine differenzierte Beitragskalkulation zu stellenden Anforderungen wird die dem Gericht vorliegende Kalkulation der Beklagten nicht gerecht. Insbesondere datiert sie bereits vom März 2001, während die der streitigen Beitragserhebung zugrunde liegende BeiGebKoeS-WV von der Verbandsversammlung am 19. Dezember 2007, mithin über sechs Jahre später beschlossen worden ist und der streitige Beitragsbescheid erst vom 1. Juli 2009 datiert, mithin über acht Jahre später erlassen worden ist. Erstellt worden war sie noch auf der Grundlage der seinerzeitigen BeiGebS-WV vom 25. Juni 1996, die zumindest mit der Regelung, dass es in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ankommen soll (§ 4 Abs. 5 lit. e. aa.), von der heutigen Satzung abwich. Insoweit ist die gebotene Kongruenz zwischen der Beitragskalkulation und der darauf bezogenen Beitragssatzung nicht gewahrt. Darüber hinaus ist auch eine Fortschreibung der Beitragskalkulation bis zum heutigen Tage nicht erfolgt, obwohl das ihr zugrunde liegende von der Verbandsversammlung am 23. Februar 2000 beschlossene Trinkwasserversorgungskonzept ausweislich der Angaben der Beklagten in der



mündlichen Verhandlung jährlich fortgeschrieben worden ist. Der Ortsteil [REDACTED] war zwischenzeitlich aus dem Zweckverband ausgetreten und der bewohnte Gemeindeteil [REDACTED] der Stadt [REDACTED] dem Verband beigetreten. Die Beitragskalkulation erfasste aufgrund des für die Aufwands- und Flächenermittlung gewählten langen Zeitraums von der Gründung des Verbandes zum 1. August 1992 bis zum 31. Dezember 2009 und des gewählten Stichtages 31. Dezember 1999 zur Abgrenzung der tatsächlichen Aufwendungen zu den kalkulatorischen Aufwendungen von vornherein einen langen Zeitraum lediglich prognostisch. Sie war damit von vornherein mit hohen Unsicherheiten belastet. Von einer sicheren Prognostizierbarkeit der bis zum 31. Dezember 2009 voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und der bis dahin beitragspflichtig werdenden Grundstücke zum Stichtag 31. Dezember 1999 kann aufgrund der naturgemäß zahlreichen städtebaulichen Entwicklungen (z.B. Bebauungspläne, Satzungen nach § 34 des Baugesetzbuches - BauGB -, Erschließungsvertragsgebiete) in einem Zeitraum von 10 Jahren und der erheblichen räumlichen Ausdehnung des Verbandsgebietes gerade nicht ausgegangen werden. Die in der Vorbemerkung der Beitragskalkulation gewählten Formulierungen, dass die seinerzeit gegenwärtigen Planungen der Gemeinden zugrunde gelegt worden seien und einerseits die Ziele der Regionalplanung in die Betrachtungen einbezogen und andererseits Abstimmungen zu den Flächennutzungsplänen und potenziellen Gemeindeentwicklungsgebieten durchgeführt worden seien, bleiben dementsprechend auch äußerst vage. Welche konkreten Planungsunterlagen und welches Kartenmaterial zur Beitragskalkulation seinerzeit beigezogen und zugrunde gelegt worden sein könnten, bleibt unbekannt.

Auf die Zulässigkeit der Regelungen des § 7 Abs. 5 lit. a. und b. BeiGebKoeS-WV, wonach für die Zahl der anzusetzenden Vollgeschosse insbesondere in unbeplanten Gebieten die in der näheren Umgebung „überwiegend“ vorhandene Bebauung maßgebend sein soll, kommt es damit nicht mehr an. Die Frage, ob es sich dabei entsprechend der Rechtsprechung der früheren 9. Kammer des Gerichts um eine unzulässige auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht erforderliche Verken- nung der die bauliche Ausnutzbarkeit von im Innenbereich belegenen Grundstücken regelnden bauplanungsrechtlichen Vorschrift des § 34 BauGB handelt (vgl. z. B. Ur- teil vom 19. März 2007 - 9 K 421/07 -, juris Rdnm. 31 ff.) oder um eine aus Praktika- bilitätsabwägungen noch hinnehmbare zulässige Pauschalierung (vgl. VG Frankfurt



[Oder], Urteil vom 18. Juli 2008 - 5 K 1078/04 -), bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung (ebenfalls offen lassend vgl. z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. September 2009 - 9 S 11/09 -, S. 3 des Beschlussabdrucks).

Offen bleiben kann ferner, ob neben den unterschiedlichen Veranlagungen in den beiden Wasserversorgungsgebieten I und II auch noch die anzuwendenden Nutzungsfaktoren gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Vorteilsprinzip verstoßen. Bei dem von der Verbandsversammlung in § 7 BeiGebKoeS-WV vom 19. Dezember 2007 gewählten sog. Vollgeschossmaßstab handelt es sich zwar grundsätzlich um einen geeigneten und sachgerechten Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auf dem Erfahrungssatz beruht, dass mit einer zunehmenden Zahl von Vollgeschossen regelmäßig auch eine Steigerung der zulässigen Intensität der baulichen Nutzung und eine Erhöhung des durch den Beitrag abzugeltenden Vorteils einhergehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. November 2008 - 9 A 3/08 -, juris Rdnr. 31). Vorliegend ist jedoch zweifelhaft, ob die Regelung des § 7 Abs. 1 BeiGebKoeS-WV, wonach der Geschossigkeitsfaktor bei einer Bebauung bzw. Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,25 beträgt und sich für jedes weitere Vollgeschoss lediglich um 0,15 erhöht, noch vorteilsgerecht und nicht willkürlich ist. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 5. Februar 2009 - 6 K 24/08 -, veröffentlicht in juris, soll das dem Satzungsgeber eingeräumte Gestaltungsermessen bereits bei einem Grundfaktor von 1,00 für das erste Vollgeschoss und einem Steigerungsfaktor für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss von 0,15 überschritten sein. Vorliegend ist der Steigerungsfaktor jedoch noch niedriger. Durch die Entscheidung der Verbandsversammlung, bereits für das erste Vollgeschoss einen Grundfaktor von 1,25 vorzusehen und auch bei den in § 7 Abs. 6 und 7 BeiGebKoeS-WV benannten sonstigen beitragspflichtigen Grundstücksnutzungen zumindest ein Vollgeschoss zugrunde zu legen, beträgt er für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss in der Gewichtung - umgerechnet auf einen Grundfaktor von 1,00 - nicht 0,15, sondern lediglich 0,12. Dies bedeutet, dass nach der Einschätzung der Verbandsversammlung der Gebrauchswert des zweiten und jedes weiteren Vollgeschosses lediglich mit 12 % des ersten Vollgeschosses zu bemessen ist. Der Gebrauchswert des ersten Vollgeschosses soll mehr als achtmal so hoch wie der jedes weiteren Geschosses sein. Die zweiten bis neunten Vollgeschosse zusammen sind rechnerisch weniger wert als das erste Vollgeschoss. Die Spanne der Steigerungswerte von 0,25 bis 0,50,

die in der obergerichtlichen Rechtsprechung als gebräuchlich und „rechtssicher“ angesehen wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2007 - 9 S 34/07 -, S. 4 des Beschlussabdrucks), wird damit erheblich auf unter die Hälfte des unteren Wertes unterschritten. Eine sachliche Erwägung für diesen auffallend niedrigen Steigerungsfaktor von 0,12 - bezogen auf einen Grundfaktor von 1,00 - ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Historisch entstanden war er bereits durch die Entscheidung der Verbandsversammlung, in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des [REDACTED] - BeiGebS-WV - vom 25. Juni 1996 entgegen den bis dahin geltenden Satzungsregelungen, wonach im Regelfall für das erste Vollgeschoss lediglich 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen waren (vgl. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserver- und Abwasserentsorgung des [REDACTED] vom 15. Dezember 1994 und Nr. 2 Abs. 6 der undatierten und wohl zum 13. April 1993 in Kraft getretenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung), nunmehr für das erste Vollgeschoss einen Nutzungsfaktor von 1,25 festzusetzen, es für jedes weitere Vollgeschoss jedoch bei einem Steigerungsfaktor von 0,15 zu belassen. Durch diese Satzungsänderung dürfte zwar in erster Linie lediglich die Verfünffachung der Beiträge für das erste Vollgeschoss bezweckt gewesen sein. Durch die Entscheidung, trotz der Verfünffachung des Grundfaktors den Steigerungsfaktor von 0,15 formal unverändert zu lassen, war es aber zugleich auch zu einer völlig andersartigen Bemessung der Wertigkeit der einzelnen Vollgeschosse zueinander gekommen. An die Stelle eines auffallend hohen Steigerungsfaktors von 0,60 - bezogen auf einen Grundfaktor von 1,00 - war der bis heute geltende Steigerungsfaktor von nur 0,12 - wiederum bezogen auf einen Grundfaktor von 1,00 - getreten. Ob trotz dieser gewichtigen Bedenken - beispielsweise in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 1982 - 8 C 61/81 -, DVBl. 1982, 1052 f., wonach nur eine Differenzierung von unter 10 % einem erschließungsbeitragsrechtlichen Differenzierungsgebot nicht gerecht werden soll - gleichwohl der niedrige Steigerungsfaktor gerade noch hinnehmbar ist, bedarf keiner abschließenden Entscheidung (offen gelassen auch von OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. September 2009 - 9 S 5/09 -, juris).



Wegen der Nichtigkeit der der Beitragserhebung zugrunde liegenden einschlägigen Satzungsbestimmungen kommt es auf die Ordnungsmäßigkeit der konkreten Beitragserhebung ebenfalls nicht mehr entscheidungserheblich an. Insbesondere kann offen bleiben, ob die Annahme der Beklagten, dass das veranlagte Flurstück mit insgesamt 3.208 m<sup>2</sup> im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB belegen sei, zutreffend ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren ist für notwendig zu erklären, da es den Klägern aus der Sicht eines verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten nicht zumutbar war, das Vorverfahren ohne anwaltliche Hilfe durchzuführen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Berufung ist nicht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen. Ein Berufungszulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegt nicht vor.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil - mit Ausnahme der Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren - steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32,

14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Hohndorf

Horn

Dr. Wegge

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 8.795,94 € festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.